die Entwicklungslinien aus der patriftischen Epoche vor ihm wünschte man gerne deutlicher gezogen,ebenfo die Verbindungslinien zwischen den eigentümlich auguftinischen Lehren. Go ift 3. B. feine Ronfupifgengfpekulation von entscheidendem Ginfluß auch für feine gesamte Lehre von der Che, der fie manchen rigoriftiichen, aber auch manchen milderen Bug berleiht. Das Werk des leider früh verftorbenen Berfaffers ift eine wertvolle Bereicherung der Augustinusliteratur, für die besonders die Moral- und Dogmengeschichte Dant wiffen wird. Darüber hinaus gibt das Buch aber auch gang allgemein Unregungen und Belege augustinischen Geistes für das gerade heute fo heißumstrittene Rapitel von der Che.

21. Roch S. J.

Philosophie der Liebe. Von Professor. Dr. Franz Sawicki. 2. Aust. kt. 8° (130 S.) Paderborn 1930, Ferdinand Schöningh. M 2.—, geb. 3.60

Das hochaktuelle Thema wird hier von einem berufenen Fachmanne in einer leichtverständlichen und gefälligen Darstellung behandelt. Wesen und Gestalten der Liebe, ihr Verhältnis zum Naturtrieb, zum Gese, ihr Lebenswert, sowie das Verhältnis der göttlichen Liebe zu Schöpfung und Weltleid finden in eigenen Kapiteln gesonderte Behandlung. Das Wort "Philosophie" ist in einem weiteren Sinne verstanden. Die in reichem und vielseitigem Zitatenschaft gesammelten Unsichen über die Gestalten der Liebe und ihren Wert sinden ideenmäßige Vesprechung, Klärung und ethische Wertung.

M. Gierens S. J.

Deutsche Kirchengeschichte

Die Breslauer Bischofswahl von 1841 in ihrem Verlaufe und ihren nächsten Auswirkungen. Ein Beitrag zur Geschichte des Bistums Breslau von Dr. phil. Hanns J. Christiani. 8° (72 S.) Eisleben 1930, Aug. Rlöppel. M 1.50

Die durch ihre Objektivität und kritische Verwertung der gedruckten Literatur wertvolle Studie von Christiani gestattet einen tiesen Einblick in die Bevormundung der katholischen Kirche durch die preußische Regierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie hat weder der Kirche noch dem Staate zum Segen gereicht. Als der Arzt Carl Jgnatius Lorinser, der Vater des 1893 verstorbenen Breslauer Domherrn Franz Lorinser, 1825 nach Schlesien verset worden, fand er dort "eine Kirche, die fast dem Tode nahe war, gebunden von der

weltlichen Macht, von Unglauben, Protestantismus und Aufklärung durchfäuert", einen "vielfach einem gemeinen Schlendrian verfallenen, in sittlicher und wissenschaftlicher Hinschaftlicher Hirchten vernachlässigten" Alexus, kirchliche Würdenträger, die "in träger Untätigkeit und seiger Akkommodation sowohl ihre Pflichten zu verfäumen als ihre Rechte preiszugeben schienen" (vgl. Carl Ignatius Lorinser. Sine Selbstbiographie, herausgegeben von Franz Lorinser, Regensburg 1864. Dazu A. Meer, Domherr Franz Lorinser. Sin Lebensbild, Breslau 1894).

Rein Wunder. Alle feit1740 getätigten Breslauer Bischofsmahlen waren, obichon dem Rapital bei der Besigergreifung Schlesiens "die Bahlfreiheit uneingeschränkt gewährt" worden, preußische, durch ftarte Beeinfluffung der Wahlen erfolgte Designationswahlen. Das gilt auch von der am 27. Oftober 1835 erfolgten Wahl des Dompropstes Leopold Graf Gedlnigfn, der von Gregor XVI. gezwungen wurde, auf fein Bistum zu resignieren und ichlieflich zum Protestantismus abfiel (Gelbstbiographie des Grafen Leopold Gedlnigen von Choltig. Berlin 1872). Jede freie Geltendmachung der firchlichen Freiheit wurde durch die preußische Benfur verhindert und der Bertehr mit Rom vollftändig unterbunden. Gelbft Außerungen in nicht preußischen, besonders bagrischen Blättern suchte man zu unterdrücken und das noch nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV., wodurch ja manches andere gebeffert wurde. Go merkt Chriftiani bei der Schilderung der Quellen an: "Leider laffen uns die ,hiftorifch-politischen Blätter' vom Commer 1841 ab im Stich, nachdem der Rönig von Bayern auf Drängen Friedrich Wilhelms IV. ihnen bis zur Regelung der schwebenden firchlichen Differenzen ,in Bezug auf Dreuken den Mund gestopft hatte" (val. Briefe Görres' 17. Juni und 26. August 1841 an seinen Sohn Buido bei Schellberg, Gorres' Musgewählte Briefe II [1911] 535 ff.).

Auch die durch die Resignation Sedlnißkys notwendig gewordene Neuwahl stand stark unter dem Einsluß des preußischen Regierungspräsidenten. Die einzelnen Etappen schildert Shristiani eingehend. Der Kompromißkandidat, der Habelschwerdter Dekan Knauer, wurde gewählt: März 1843 erfolgte seine Präkonisation in Rom und die königliche Unerkennung in Berlin. Die dreizehn Monate, die dem greisen Bischof nur noch beschieden waren, nüßte er nach Möglichkeit, die bespernde Hand anzulegen und eine neue kirchliche Ara vorzubereiten. Um 16. Mai 1844 erlag der Greis den Strapazen seines Umtes. Kür sein bischöf-

liches Wappen hatte er fich die Taube mit dem Olzweig zum Sinnbild erkoren.

B. Duhr S. J.

Politischer Katholizismus in Württemberg bis zum Jahre 1848. Von Clemens Bauer. 8° (174 S.) Freiburg i. Br. 1929, Herder. (Schriften zur deutschen Politik 23. u. 24. Heft.) M7.—

Nach einer Einleitung "Württemberg im Rahmen der Entwicklung des deutschen Katholizismus" sucht der Verfasser sein Thema in vier Kapiteln zu meistern: 1. Die Grundlagen der Entwicklung. 2. Der Kampf im eigenen Lager. 3. Der Kampf mit dem Staat. 4. Die Ständeversammlung als Plattform der Kämpfe. Er hat sich seine Urbeit nicht leicht gemacht. Nicht allein die gedruckte Literatur in Presse, Flugschriften und Landtagsverhandlungen, sondern auch die Akten der Stuttgarter Urchive und des bischöflichen Urchivs in Rottenburg haben reiches, vielsach unbekanntes Material geliefert.

Württemberg, bis 1803 ein rein protestantisches Land, erhielt besonders durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 große katholische Gebiete. Die Religionseditte vom 14. Februar 1803 und 15. Oftober 1806 fprachen die völlige Gleichberechtigung der drei chriftlichen Konfessionen aus. Von 1806 bis 1817 erfolgte die Ausbildung eines josephinistischen Staatsfirchentums, in dem der Staat alles, die Rirche wenig oder nichts zu sagen hatte. Das in der württembergischen Berfassungsurkunde von 1819 festgelegte oberhoheitliche Schuts- und Auffichtsrecht des Landesherrn erftrecte fich, wenn nötig, auf alles und jedes; die in derfelben Verfassung ausgesprochene Autonomie der Rirche in ihren "innern" Ungelegenheiten blieb in der Praxis dem Ermeffen des Landesherrn anheimgegeben. Befegung aller Rirchenstellen, Ernennung aller Dekane, Aufhebung des Wahlrechts der Rapitel, Ernennung des Generalvikars, Ausbildung der Beiftlichen usw. Das alles gehört zur Kompetenz des Landesherrn. Das Plazet für alle kirchlichen Berordnungen von Papft und Bischof wird ftreng gehandhabt, der Verkehr von Bischof und Gläubigen mit Rom eingeschränkt. Bei jeder Rirchenvisitation muffen landesherrliche Kommiffare mitwirken. Die Omnipotenz des Staates ift felbst bis in die Hausordnung der staatlichen Bildungsanstalten für die Theologen maßgebend. Die Rirche ift ein bom Staate abhängiges Polizeiorgan, das für die Wahrung der Autorität zu forgen hat. Go ift es nicht zu verwundern, daß Domkapitel,

Priefterseminar und gum guten Teil auch die theologische Fakultät lange unter dem Ginfluß der protestantischen Beamten und der ihnen Gefolgschaft leiftenden fatholischen höheren und niedrigen Staatspfaffen ftanden. 211s Folgen werden geschildert: ein Rlerus voll innerer Berriffenheit, ohne Berufsfreudiakeit, ohne Charakter, Verseuchung durch liberale Ideen, da ja die katholischen Theologen in Tübingen bei protestantischen oder ungläubigen Professoren Philosophie und Geschichte hören mußten. Die landesgesetlich verordnete Ginsegnung auch von Mischehen nichtkatholischen Charafters wurde von den meiften Beiftlichen ausgeführt. Die fich weigernden Geiftlichen wurden bestraft baw. abgesett. Professor Mack an der theologischen Fakultät vertrat in einem 1839 in der "Tübinger Quartalfchrift" veröffentlichten Gutachten den firchlichen Standpunkt, worauf eine Beschlaanahme des Votums und die alsbaldige Entfernung des Verfaffers aus der Kakultät und seine Versekung auf eine Landpfarrei erfolgte. Wie für die Geiftlichen gab es auch für die Laien keine kirchliche Freiheit und gudem fortgefeste politische Beeinträchtigung. Während die Katholiken ein Drittel der Besamtbevölkerung ausmachten, war nur ein Zehntel der Beamten katholisch, und zu den oberften Staatsftellen gelangten Ratholiken überhaupt nicht. Die Zenfur wurde durchaus unparitätisch gehandhabt. Alle Ungriffe auf die Ratholiken und alle Verhöhnung katholischer Institutionen und katholischen Wefens paffierten die Benfur unbeanftandet. Die Gründung von katholischen Zeitungen wurde bis 1845 nicht geduldet, "weil kein Bedürfnis" vorhanden. Die aus Bayern kommenden katholischen Zeitungen und Zeitschriften mußten sich eine nochmalige Zensur gefallen lassen. Schutzlos waren die Ratholiken den maßlosen Ungriffen der protestantischen Presse preisgegeben. Als die Katholiken sich mehr regten, war Pressepolitif und Zenfur der württembergischen Regierung gang in den Dienst der Befämpfung der katholischen Bewegung geftellt. Faft alle katholischen Flugschriften verfielen der Beschlagnahme und meist auch der ganglichen Konfiskation. Die späten Korderungen des Bischofs, die fich auf das Rirchenrecht ftugten und offenbare Gewiffenskonflikte zu beseitigen suchten, seine wiederholte Bitte um Erlaubnis zur Veröffentlichung der papstlichen Breven vom 15. Juni und 24. Oftober 1842 und 2. Dezember 1843 wurde von der Regierung 1843 und 1844 abgelehnt. Nach dem Tode des Bischofs und nach der Beftellung eines firchenfeindlichen Wertzeugs